

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen der kollektiven Kapitalanlage **DWS Fintech** nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlage („OGAW-Sondervermögen“) deutschen Rechts:

- **DWS Fintech**

informiert die Anleger über die Änderung des Verkaufsprospekts. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum **16. Mai 2025** in Kraft treten:

Die ESG-Bewertungsansätze in den Besonderen Anlagebedingungen sowie die vorvertraglichen Informationen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen werden aktualisiert. Die Gesellschaft bewirbt weiterhin unverändert ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung, ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die ESG-Bewertungsansätze in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:
„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

4. Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Masse Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise nachhaltige Investitionen erfüllen, bewertet ein unternehmensinternes Datenverarbeitungsprogramm Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)).

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unterschiedliche Bewertungsansätze und/oder Umsatzschwellen, um festzustellen, ob Vermögensgegenstände zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Investitionen verwendet werden können und ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln.

Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Buchstabenskala von „A“ (höchste Bewertung) bis „F“ (niedrigste Bewertung).

4.a. ESG-Bewertungsansätze

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unter anderem:

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Ausschluss-Bewertung für umstrittene Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in den umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr,
- Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr,
- Abbau von Ölsand: 5% oder mehr,
- Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und kohlebasierter Energiegewinnung erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen. Im Falle von aussergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Massnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Energiesektor, kann die Gesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm-Kontroversen haben, sind ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politischen Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die als „nicht frei“ eingestuft werden.

Ausschluss-Bewertung für „umstrittene Waffen“

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung ist nur dann zulässig, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei erfolgt eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards wie beispielsweise die jeweiligen ICMA-Prinzipien (International Capital Market Association) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltigen Anleihen (Sustainability Bonds) oder EU Green Bond Standards oder ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden sowie eine Prüfung der Emittenten.

Bewertung von Investmentanteilen

Investmentanteile werden unter Berücksichtigung der Anlagen innerhalb der Zielfonds gemäss der Bewertung von Norm-Kontroversen und der Ausschluss-Bewertung für „umstrittene Waffen“ bewertet. Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

4.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Bankguthaben gemäss § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäss § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Kriterien erfüllen und nicht nach den oben genannten ESG-Bewertungsansätzen der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

5. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist jedoch für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

6. Mindestens 1% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Kriterien erfüllen.

7. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstösse gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen. (...).“

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht dieses OGAW-Sondervermögens können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im Mai 2025

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf